

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten. 1791-1811 1804

37 (10.9.1804)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-121953](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-121953)

Zeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.

Beförderung.

Serenissimae Hochfürstliche Durchlaucht haben per Rescript. d. d. 29 Aug. d. J. gnädigst geruhet, dem Consistorialpedellen Kelling die Geschäfte eines Registrators beym hiesigen Consistorio nebst Führung der Sportelkasse, unter Beybehaltung seiner Functionen als Consistorialpedell, huldreichst zu übertragen, und ist derselbe dazu gehörig verpflichtet worden. Zever d. 3 Septemb. 1804.

Aus Rusbisch, Kaiserl. Consistorio.

Gericht, Procl.

1 Es wird hierdurch bekannt gemacht, die seit 1699 bestandene Artikel des Landamts, nemlich der Schuster, der Schneider der Schmiede, der Kupfer, der Zimmerleute auf Ausuchen der Landschaft, von Sereniss. Hochfürstl. Durchl. wiederum gnädigst bestätigt worden seyn. Sigill. Zever den 29. Aug. 1804.

Aus der Regierung.

2 Es soll die Erdarbeit und Winterbestückung an der hohentorcher und sörringerischen Döfirung, am 15. dieses des Nachmittags um 2 Uhr an Ort und Stelle mindestanehmend öffentlich verdingen werden, daher die Liebhaber zu dieser Arbeit sich gedachten Tages und Stunde daselbst einfinden, die Bedingungen vernehmen, abziehen, und den Besinden nach den Zuschlage gewärtigen können. Wornach Sigill. Zever den 7. Sept. 1804.

Aus der Regierung

3 Es sollen eichen Enden von verschiedener Länge und Dicke auch Abgänge von tannem Balken und Sparten öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können

sich am Donnerstage den 13 Sept. Nachmittags um 1 Uhr in Ujever einfinden, und die Vergantungs Ordnung gemäß kaufen. Zever, aus der Cammer den 1 Sept. 1804.

4 Es wird hienit nachrichtlich bekannt gemacht, daß in diesem Herbst 30 Stück Schwelne in dem Ujeverischen Forste getrieben werden können um mit Eichen und Büchen gemästet zu werden, und man sich deshalb an den Förster Pflugmachen wenden können. Es wird aber das eigenmächtige Eichen sammeln und Rüßelstücken in dem Forste wodurch dem Holze, besonders den Haseln Stauden Schaden zugefügt wird, bey 5 Gfl. Brüche resp. dem Besinden nach körperlicher Strafe hienit verboten, und werden die Aeltern und Vormünder bey eigener Verantwortung hienit angewiesen, dieses ihren Kindern und Pflegbefohlenen gehörig bekannt zu machen und einzuschärfen. Wornach. Sigl. Zever am 7 Septbr. 1804.

5 Wann auf gesuchten und erhaltenen Militair Consens der Verkauf bey von der verstorbenen Frau Hauptmannin Zizler nachgelassenen Sachen, bestehend in Leinenzeug, Silber, Frauenkleidungsstücken, einer goldenen Uhr und sonstigen zum Vorschein kommenden Sachen erkannt worden; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können dienejigen, welche von diesen Sachen zu ersehen Willens sind, sich am raten dieses Nachmittags um 1 Uhr in des Herrn Ober-Lieutenant von Zimetti Behausung einfinden und der Vergantungsordnung gemäß kaufen. Wornach u. Sigl. Zever d. 7 Septbr. 1804.

Aus dem Militair Gericht.

Post = Ordnung.

Seiner Majestät des Kaisers von ganz Russland zur Regierung

allergnädigst verordnete Präsident, Vicepräsident, Räte und Assessores. Fügen hierdurch zu
Fürstin und Landesadministratorinper Rescriptum d. d. Jever d. 1 May. d. J. gnädigst gut,
dels auch zur Bequemlichkeit und Sicherheit des Publicums so nützliche Postanstalten auf einen
Postamt errichten zu lassen, auch wegen Einrichtung desselben folgendes zu verordnen und zu l

1) Alle versiegelte oder verschlossene Briefe, wohin die zugehörten gehören, imgleichen gedruckte Sa-
cher gerechnet werden! gehören zur Post.

2) Diefennach muß ein jeder seine Briefe, oder Pakete der Ordnung gemäß auf das Postamt abgeben und
den Briefträger ins Haus gebracht werden, und darf sich Niemand in der Stadt oder Vorstadt unterfangen,
zur Post gehörige Sachen anzunehmen, oder ihnen solche zuzustellen oder zustellen zu lassen bey 10 Rthl. Strafe
von welchen Strafgeldern der Angeber die Hälfte zu genießen hat.

3) Diejenigen, welche sich von den Postillons, oder Landboten gebrauchen lassen mögten, einige Briefe,
besondere Nebenablagen in ihren Häusern zu halten, verfallen in 10 Rthl. Strafe.

4) Verbleibet jedem Einwohner nach wie vor die Freiheit seine Briefe zc. durch Expressen oder eigene
gelassen die Briefe eines andern mit beizuschließen, jedoch mit Vermeidung alles Mißbrauchs, und so, da
oder Bothe selbst, darf keine zur Post gehörige Briefe zc. sammeln und für andere mitnehmen und zwar
solche zu befördern angenommen hat.

5) Eben so bleibet es jedermann erlaubt, Briefe und Handpakete aus Gefälligkeit und umsonst mitzuneh-
than zu haben; so zahlen sowohl Diejenigen, welche selbige etwas zur Post gehöriges mitgeben, als die

6) Nach jedesmaliger Ankunft der Post muß jede Störung der Postexpedition gänzlich unterbleiben. und
Pakete und Zeitungen einfinden, sich alles unschicklichen Lärmens und ungestümen Betragens bey Vermeidung

7) Niemand darf sich unterstehen während der Expedition in das Postcomtoir einzudringen, sondern ein

8) Alle mit der Post zu versendende Briefe, Pakete und Gelder müssen an denen von dem Postamte
werden. Die später gelieferte werdende Briefe zc. werden ohne weitere Remonstrationen auf Gefahr des Ab-

9) Alles Porto muß sofort baar bezahlt werden, indem aller Credit auf Porto gänzlich hinwegfällt, u

10) Wenn Briefe und Sachen an Personen im Lande adressirt sind welche nicht in den, Dörfern,
so ist das Postamt schuldig in dem zunächst gelegenen Dorfe jemand zum Postwärter zu bestellen, der für die
wenn dem Absender an der schleunigen Bestellung besonders gelegen ist; so hat derselbe solches auf dem Briefe
sten Dorfe aus durch einen Expressen sofort an die Behörde richtig besorget werden wird, wofür aber außer d
Häuser besonders bezahlt werden muß.

11) Wenn jemand über die von ihm zur Post gelieferte Gelder, Briefe zc. einen Postschein zu haben ver-
welcher Schein aber nicht länger als ein Jahr nach der Ausstellung gültig ist.

12) Die Briefe worauf das Franko durchgestrichen ist, werden nicht anders als Franko angenommen.

13) Ein auf die Post gegebener Brief wird an unbekannte Personen nicht anders als gegen Vorzeigung

Nach welcher höchsten Verordnung, und angehängten Taxe sich also das hiesige Kaiserliche Postamt
Signatum Jever den 21sten August 1804.

Seiner Majestät des Kaisers von ganz Russland zur Regierung in der Russisch R
präsident, Räte und Assessores.

(L. S.) von Kaltisch. Frerichs. Mannsholt. Ittig.

Verordnung in der Russisch Kaiserlichen Erbherrschaft Jever

... zu wissen, was maßen Serenissima Hochfürstliche Durchlaucht unsere gnädigste
... gut gefunden, die dem gemeinen Wesen zur Beförderung des Handels und Wirts-
... f einen regulären Fuß setzen, und des Landes in der Stadt Jever ein ordentliches
... und zu befehlen gnädigst geruhet haben.

... te Sachen, Gelder und kleine Handpakete, wozu auch die einzelne ins Land zu schickende Bü-

... chen und die für ihn angekommene daselbst abholen, oder abwarten, bis ihn dieselben durch

... an, von den Postillions, den Landboten oder deren Gehülffen einige Briefe oder sonstige

... Strafe für jeden Brief oder jedes Paket so jemand dergestalt empfangen oder abgesandt hat,

... Briefe, Pakete oder sonst zur Post gehörige Sachen zu sammeln und auszutheilen, oder

... eigene Boten zu versenden, ohne an das Postamt gebunden zu seyn, auch wird ihm nach-

... d so, daß solches nicht etwa in ein Nebenlager ausarte bey 10 Rthlr. Strafe. Der Expresse

... dar bey ebengedachter Brüche, sowohl für denjenigen dem solche gehören, als dem der

... mitzunehmen und zu besorgen. Würden sie aber überführet es für Geld oder Geldeswerth

... als die solches übernommen haben, das zehnfache Postgeld zur Postkasse.

... en. und haben alle Diejenigen, welche sich in dem Posthause zur Abforderung der Briefe,

... Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung zu enthalten.

... ern ein jeder der bey der Post zu thun hat muß seine Abfertigung vor dem Fenster nehmen.

... kamte demnächst näher zu bestimmenden Tagen eine Stunde vor Abgang der Post eingeliefert

... des Absenders bis zur folgenden Post zurück gelegt.

... lte, und ohne baare Bezahlung nicht das geringste angenommen oder verabsolget wird.

... rfern, sondern in davon abgelegenen Häusern wohnen wohin die Boten nicht gehen können-

... für die möglichst geschwinde und richtige Besorgung derselben vorzügliche Sorge trägt, und

... Briefe ausdrücklich zu bemerken, da denn ein solcher recommendirter Brief u. von dem näch-

... außer dem tarmäßigen Porto das Expresstlohn mit 6 bis 8 gros nach Entlegenheit der

... ben verlangt, so ist das Postamt schuldig solchen gegen Erlegung der Gebühren auszustellen,

... mmen.

... rzeigung des Pottschafes zurück gegeben.

... Postamt so wie überhaupt Jedermänniglich auf das genaueste zu achten hat.

... sisch Kayserl. Erbherrschaft Jever allergnädigst verordnete Präsident, Vices

... ttig. von Heinrich. Müller.

Post = Taxe.
Für die Landboten Posten der
Russisch Kaiserlichen Erb-
herrschaft Jever.

I. Brief = Taxe.
Für jeden einzelnen nicht über
1 Loth schweren Brief innerhalb
der ganzen Herrschaft Jever, auch
an die entlegensten Dörter dersel-
ben wohin das Post-Amt Boten
hält; als: Horummersiel, Minsen,
Heppens u. — 1½ Stüber.

II. Geld = Taxe.
Mit Geld beschwerte Briefe
bezahlen.
von 1 bis 25 rC Gold = 2 Stbr.
— 25 — 50 rC „ = 3 Stbr.
— 50 — 75 rC „ = 4½ Stbr.
— 75 — 100 rC „ = 6 Stbr.
und so weiter nach Proportion.

Für Geld, Wechsel oder sonstige
Sachen von Werth wird außer dem
ausgezogenen Porto noch 1 Stbr.
für das notiren bezahlt.

Für jede Postquittung = 6 Stbr.

Bücher und kleine Handpakete
bezahlen nach Verhältnis, das dop-
pelte oder dreyfache Porto.
Jever den 21 August 1804.
Russisch Kaiserliche Regierung.

Post-Ordnung.

Seiner Majestät des Kaisers von ganz Russland zur Regierung in der Russisch Kaiserlichen Erbherrschaft Jever allergnädigst verordnete Präsident, Vicepräsident, Räte und Assessoren. Jüden hiadurch zu wissen, was ihnen Serenissimo Hochfürstliche Durchlaucht unergnädigste...

- 1) Alle versiegelte oder verschlossene Briefe, wozin die zugehörigen gehören, imgleichen gedruckte Sachen, Gelder und kleine Handpakete, wozu auch die einzelne ins Land zu schickende Bücher gerechnet werden! gehören zur Post.
2) Diesemnach muß ein jeder seine Briefe, oder Pakete der Ordnung gemäß auf das Postamt abgeben und die für ihn angekommene kassellst abholen, oder abwarten, bis ihn dieselben durch den Briefträger ins Haus gebracht werden...

Seiner Majestät des Kaisers von ganz Russland zur Regierung in der Russisch Kaiserl. Erbherrschaft Jever allergnädigst verordnete Präsident, Vicepräsident, Räte und Assessoren. (L. S.) von Kallisch, Gerlich, Mannsholt, Ittig, von Honrich, Müller.

Post = Taxe.

Für die Landboten Posten der Russisch Kaiserlichen Erbherrschaft Jever.

I. Brief = Taxe.

Für jeden einzelnen nicht über 1 Loth schweren Brief innerhalb der ganzen Herrschaft Jever, auch an die entlegenden Dörfer derselben wohin das Post-Amt Vortheil hält; als: Hornummersiel, Ninsen, Heppens u. - 1 1/2 Stüber.

II. Geld = Taxe.

Mit Geld beschickte Briefe bezahlet. von 1 bis 25 Rthl. Gold = 2 Rthl. - 25 - 50 Rthl. " = 3 Rthl. - 50 - 75 Rthl. " = 4 Rthl. - 75 - 100 Rthl. " = 6 Rthl. und so weiter nach Proportion.

Für Geld, Wechsel oder sonstige Sachen von Werth wird außer dem ausgelegten Porto noch 1 Rthl. für das Notiren bezahlet.

Für jede Postkultung = 6 Stbr.

Pakete und kleine Handpakete bezahlet nach Verhältniß, das doppelte oder dreifache Porto. Jever den 27 August 1804. Russisch Kaiserliche Regierung.

Edictal Citation.

Er Majestät des Kayfers von ganz Rußland Wir zum Consistorio in der Erbherlichkeit Jever allergnädigst verordnete Präsidant Räte und Assessores, fügen dir, Hinrich Eden Dirks, hiedurch zu wissen, was maßen Uns deine Ehefrau, Anna Elisabeth Dirks geborne Haf durch eine wieder dich bey Uns vorgebrachte Desertions und resp. Ehescheidungsclage unterthänigst zu vernehmen gegeben, gestalten du Hinrich Eden Dirks sie, deine Ehefrau, Anna Elisabeth Dirks geborne Haf, bößlich verlassen, du ihr auch von dem Orte deines Aufenthalts so wenig Nachricht, gegeben, als sie solchen angewandter Bemühung ungeschadet, auszuforschen vermögend gewesen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten, dich desfalls edictaliter zu verabladen, und im Fall deines Ausbleibens in Contumaciam wider dich zu erkennen, was sich zu Recht gebühret.

Wann nun die gebetene Edictalcitation wider dich erkannt; so citiren und laden Wir dich hiermit, daß du am Montage nach den 22sten Sontag post Trinitatis, wird sein der 29ste des Monats October, den Wir für den 1sten, 2ten, 3ten, und letzten Gerichtstermin setzen, oder da derselbe kein Gerichtstag wäre, den nächst darauf folgenden Montag, frühe 10 Uhr, vor hiesigem Kaiserlichen Consistorio in Person erscheinst, auf bemeldete, von Supplikantin wieder dich angebrachte Klage, deine Verantwortung, da du einige zu haben vermeinst vorbringest, und darauf rechtliche Entscheidung gewärtigst; mit der ausdrücklichen und ernstlichen Vorwarnung, du erscheinst sodann oder nicht, daß dennoch in der Desertions- und resp. Ehescheidungssache, auf dein ungehorsames Ausbleiben, verfahren werde, und in Contumaciam wider dich ergehen solle was sich zu Recht gebühret. Wornach du dich zu achten. Gegeben Jever d. 3 Sept. 1804.

Aus Russisch Kaiserlichem Consistorio hieselbst.

Verheirathungen.

1 Die verwitwete Frau Hofrätin Rosdoph, ist entschlossen:

1) ihren vor dem Wangerthor gelegenen von ihr bis hiezu selbst bewohnten Garten, mit dem darin stehenden Hause und Stall, sodann

2) ihr in der Wangerstraße gelegenes von des weyland Schusteramtmeysters Harde Wittwe bis hiezu bewohntes Haus nebst Scheune, auf drey May 1805 angehende Jahre zu verheuren. Hauerlustige zu dem einen oder andern, wollen sich Dienstags, als den 18. Sept., Nachmittags 5 Uhr, in Franz Linz Behausung in der Waagestraße einfänden, die Conditionen daselbst, oder auch vorher bey der Frau Eguern, einsehen, und Heurung treffen.

3 Kaufmann Peters will sein neu erbautes in der Neuenstraße hieselbst stehendes Haus auf künftigen Sonnabend d. 15 Sept. auf sechs May 1805 anfangende Jahre verheuren, und können sich Liebhaber hiezu des Nachmittags um 5 Uhr in der Wittwe Troughons Hause einfänden, und nach den vorzulegenden Bedingungen heuern. Jever.

4 Kaufmann Johann Hinrich Bass Erbenvormünder sind gewillt, ihrer Pupillen Grundstücke als

1 das von weil. Erblasser selbst bewohnt gewesene Haus in der neuen Straße, nebst dahinter befindlichen Gartengrunde.

2 den Garten auf der Gatt, welcher der Erblasser selbst verabmüget hat.

3 den Garten auf der Gatt welcher der Buchhalter Große, selthens in Heuer gehabt,

am nächsten Mittwoch, als den 12 Sept. in der Frau Wittwe Troughons Behausung auf einige Jahre zu verheuren; Zugleich werden Diejenige welche an der Baischen Masse debittiren, hiermit erinnert binnen 4 Wochen an den Buchhaltenden Vormund Herr Stegemann bey Vermeidung daß widerdenfalls zur Klage geschritten werde, Zahlung zu leisten. Jever d. 7 Sept 1804.

4 Weyl. Hermann Gortles Kinder Vormünder sind entschlossen, das ihren Pupillen zugehörige, bey Heppens belegene Landguth groß 77½ Orasen, am Sonnabend den 15 Sept. Nachmittags um 3 Uhr, auf 6 Jahren, May 1805 anzutreten, öffentlich

zu Verheuern. Liebhaber belieben sich be-
sagten Tages in Christian Buischmann Krug-
haufe zu Heppens einzufinden, und nach den da-
selbst liegenden Conditionen Heurung treffen.
Beider so zu belegen.

1 N^o 75 Pupillengelder sind sogleich
zinstragig zu belegen. Wer die erforderliche
Sicherheit stellen kann bey dem Reglerungs-
Pedellen Popken das weitere erfahren.

2 Am 19. Dec. d. J. sind gegen gebörige
Sicherheit und zu veraccordirende Zinsen,
150 Rthlr. in Gold aus den Zettenser Ar-
menmittel, zinstragig zu belegen. Wer da-
zu Belieben hat, melde sich gehörig bey der
Specialinspektion daselbst oder bey dem Ju-
raten Christian Abraham Christians senior
und Johann Golders Carstens.

Notifikationen.

1 Da wir Unterschriebene die Einklas-
sierung und Beytreibung der ausstehenden For-
derungen in den Advocaturbüchern unserer
weil. Vaters des Raths und Advocaten
Thaden dem Herrn Advocaten Frerichs dem
jüngeren, laut der demselben deshalb aus-
gestellten Vollmacht, übertragen haben; so
ermangeln wir nicht dieses Herdurch öffent-
lich bekannt zu machen, und dabey zu be-
merken; daß alle Debenten sich innerhalb
vier Wochen bey dem gedachten Hrn. Adv.
Frerichs dem jüngeren mit der Zahlung ein-
finden müssen, ansonst sofort mit der gericht-
lichen Beyreibung wider selbige verfahren
werden wird. Jever den 31. Aug. 1804.

Adv. Friederich Bernhard Thaden. Adv.
Wissen als Bevollmächtigter des Herrn
Doctoris Thaden in Emden. Dr. Georg
Ludwig Thaden.

2 Ich warne einen jeden, sich nicht von mir
mit einem Gewehr in den herrschaftlichen
Jagd Revier, als um Jever, Wiefels und
Westrum, außerhalb der ordentlichen
Straße antreffen zu lassen, ohne Ansehn
der Person, werde ich denselben, nach dem
bekannten Jagdedicte zufolge der Obrigkeit
nach Maßgabe der Uebertretung zur willkür-
lichen Straffe übergeben. Jever den 29sten
August 1804. E. Jariz, Forstmeister.

3 Es wird denen Schneideramtsmeistern
hiedurch erinnert, die ihr Amtgeld und Zula-
ge noch restiren in Zeit 14 Tage zu bezahln, an-

sonst vortz gezwungen sind gerichtliche Hüffe
zu suchen. Ulrich G. Duden und
Wilhelm Röllner, als Vetterleute.

4 Schon lange war es der Wunsch der
Jev. Schullehrer, daß eine Lebibibliothek
für sie errichtet werden mögte, auch ist die-
ser Wunsch schon einmal in diesen Blättern
geäußert und von dem Hrn. Pastor Laurs
der Plan dazu vorgelegt worden; aber —
es blieb stecken. Und doch ist der Nutzen so
groß und liegt so deutlich vor Augen, daß
kein Zweifel nöthig ist. Wolte sich doch
einer von den Pädagogen Jeverlands an die
Spitze stellen und eine solche Lebibliothek
errichten! Er würde dadurch nicht allein
den Schullehrern, sondern auch dem ganzen
Staate nützlich werden.

5 Ich mache hiermit bekannt daß Nie-
mand auf meinem Namen ohne baares Geld,
oder ohne deshalbigen Schein, etwas vortz
abfolgen lassen möge.

Hilbert Behrens, Auskündiger zu Sil-
lenstede.

6 Ich verlange je eher je lieber oder um
Michaely einen Gesellen oder Lehrburschens
wer sich dazu geneigt findet kann sich bey
mir melden. Johann Nicolai, Webermeis-
ter zu Silkenstede.

7 Onime Peters Hmerichs Schuster-
meister zu Silkenstede, verlanget sogleich
oder um Michaely einen Lehrburschen, wer
hiez u Lust hat Beliebe sich zu melden.

8 Mittwoch den 5 Sept hat jemand von
Stadtskirchhase bis zum Schloßthor einen
weißen Tuch mit Kante verlohren, der ehr-
liche Finder, der ihn im Intelligenz-Com-
toir abliestert, wird Ein N^o Douceur ver-
sprochen.

9 Eine Parthey weiß Linnen in Stücken
von 16½ Ellen, neue Säcke, neuen blanken
Thran, Caffeebohnen, Congothee und Pfeffer
ist in kleinen und größeren Partheyen zum
ganz billigen Preis zu bekommen bey dem
Kaufmann Kanglefer in Jever.

10 Da meine Frau schon etliche Kinder
Unterriecht im Blumen machen giebet; so
will sie noch mehrere annehmen und selbe die-
se Kunst lernen, welches hiedurch anzeigen.
Jever. Lübben.

11 Meister Behrend Gerdes hat einigs

Haacken wohlgeuonnen Heu, am Hochewe-
ge, zu verkaufen, man werde sich bei ihm,
12 Schustermeister Harm Hinrichs hat
13 Haacken Heu, in der Wiedel, zum Verkauf
stehen.

13 Johann Hinrich Peters Witwe, In
assistentia ihres testamentarischen Veystan-
des, des Bäckers Anton Georg Wilhelm
Wannebäckers, ist gefonnen 4 Marten Moor-
land am Schügenfelde belegen, am 22 Sep-
temb. in des Gastwirts 20 sten Behausung,
nach den vorliegenden Bedingungen, die
auch vorher beym Advokaten Thaden einge-
sehen werden können, in Erbpacht auszugeben.

14 Ein Mann der einige Dreyzig Jahre
alt, wegen Verlahmung vermitthenen Win-
ter im hiesigen Krankenhanse gewesen und
sich nun im neuem Armenhanse befindet,
wünscht seines bessern Fortkommens wegen,
bey einem Schustermeister in hiesiger
Stadt oder im Lande in die Lehre zu treten,
da er sich bereits einige Fertigkeit im Stu-
machen erworben, so können sich diejenigen
so ihn annehmen wollen mit dem ersten bey
mir melden und wegen das Lehrgeid accor-
diren. S. Rager, Armenwaser.

15 Am 29 May d. J. ist in Bremen in der
Neustadt im Denabrückischen Wappen, ein
Packen in Matten, gem. B. L. † 174, einem
Fuhrmann nach Vingaen zu verladen, zuge-
schickt. In diesem Packen befanden sich zwey
kleine Päckgen wovon das eine H. L. N. 220.
und das andere B. L. 174 gemerkt ist. Die-
ser Fuhrmann indessen kann sich nicht ein-
nenn, diesen Packen aufgeladen zu haben,
vielmehr vermuthet derselbe, daß ein an-
derer Fuhrmann, welcher Frachtgüter auf
einen andern Ort geladen, ohne Vorwissen
in solchen mitgenommen habe. Es wird daher
weld Jeder, dem dieser Packen ohne Brief
insolte zugekommen seyn, und ihn nicht gebürt,
gehören, solchen gegen Erlegung der Ausla-
gen und einem Werthe angemessenen Dou-
teut, den Kaufmann M. Heinrich Winsten
in Jever wieder zuzustellen, indem dieser
dem jezigen Besitzer, eine genaue Nachricht
der jezigen Waaren, welche in dem Packen
enthalten sind, mittheilen, so wie auch de-
ren Werth genau angeben kann, damit man
darüber gestehert sey, daß selbige in die

Hände des rechtmäßigen Eigenthümers
komme.

16 Beym sind geschliffene Bremerfluren
zu bekommen. Jever Wanner Steinhauer.

17 Ich habe heute eine Ladung beste dop-
pelt Latten erhalten das Schock 8 $\frac{1}{2}$ Gold.
Küsterstebl. Dohle, Hergens.

18 Schfr. Johann Gords Rickless, liegt
gegenwärtig in Amsterdam um Rückgüter,
nach Jeverland zu laden, bittet daher d. Hrn.
Kaufleute mit den ersten auf ihn zu ordiniren.

19 Diejenigen so vom 13 April d. J. von
dem gekauften Straßentebrüg noch keine Za-
lung geleistet haben (da solche bereits den 6.
Juni fällig gewesen) ersuche ich, ihren
schuldigen Betrag nunmehr in Zeit 8 Sa-
gen zu berichtigen. Jever am 6. Sept. 1804.
Gämmerer Praetorius.

Todesfall.

Am 2ten Sept. starb unsere Schwieger-
mutter des sel. Consistorial Raths U. W.
Külken Witwe in 70 Jahre ihres Alters,
welches allen Verwandten und Freuadenshle-
dich angezeigt wird. Jever
J. D. Grosse. J. A. Behrens. U. D. S.
Behrens, geborne Külken.

Z a c h s u g e.

Zu weyl. Hrn. Justiz Rath Jürgen
Vergantung von Gold, Silber, Zinnen,
Kupfer, Messing, Zinnen, Betten, Ti-
sche, Stühle, Schränke, Spiegel, eine
silberne Taschenuhre, Commoden, Com-
toirschränke, Zuddelen, Canapee, Kup-
ferische mit Glas und Röhre, auch aller-
ley Porcellain und Gläser, seines Tischzeug
ferner Juristische, Mathematische, Dico-
nemische und andere Bücher und weiter zum
Vorschein kommenden Sachen, ist terminus
auf den Montag als den 17ten dieses und
nachfolgende Tage in weyl. Hrn. Justiz
Rath Jürgen Behausung in der St. An-
nenstraße hieselbst angesetzt worden. Wor-
nach 2e. Sigl. Jever am 7 Sept. 1804.

Aus Kaiserliche Regierung.